



Information zur Meldung und Registrierung von Betrieben

Infoblatt Nr.: 50 Stand 20.05.2013

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur ordnungsgemäßen Meldung und Registrierung von Betrieben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**. Ferner stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

„Lebensmittelunternehmer“ sind nach Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002).

Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z. B. Tafelläden) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Zum Lebensmittelbegriff siehe Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002.

Unbeschadet der Registrierungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet § 7 Abs. 1 AVV-RÜb die zuständigen Behörden, alle Betriebe, die der Überwachung nach § 2 AVV-RÜb unterliegende Produkte gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, zu erfassen und zu überwachen.

Davon unberührt bleibt die Zulassung von Betrieben nach der VO (EG) Nr. 853/2004.

→ Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb/jede Betriebsstätte gesondert zu erfolgen.

→ Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung - AVV Rüb) vom 3. Juni 2008

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzer Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
☎ 0421/361 15240	☎ 0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: office@lmtvet.bremen.de	e-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de



**Meldung
nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene**

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe zu melden. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
Straße und Hausnr.:			
PLZ und Ort:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
Straße und Hausnr.:			
PLZ und Ort:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		Email:	
Betriebsart / Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktion)		<input type="checkbox"/> Hersteller (Verkauf auf Einzelhandelsstufe)	
<input type="checkbox"/> Hersteller / Abpacker		<input type="checkbox"/> Einzelhändler	
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb		<input type="checkbox"/> Sonstiges:.....	
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	